

Interpellation Nr. 4 (Februar 2019)

19.5047.01

betreffend Stromkosten sparen durch Einkauf im freien Markt

Das Beschaffungsgesetz vom 20. Mai 1999 nennt als Ziele, den Wettbewerb zu stärken und den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern.

Seit 2009 ist der Strommarkt in der Schweiz teilweise geöffnet. Grossverbraucher - solche mit einem Verbrauch von mindestens 100'000 kWh pro Jahr - können ihren Stromlieferanten frei wählen und sind nicht verpflichtet, den Strom ausschliesslich bei einem lokalen Versorgungsunternehmen zu beziehen. Heute machen 66 Prozent der Grosskunden von ihrem Recht Gebrauch, den Stromlieferanten frei zu wählen und konsumieren insgesamt 80 Prozent des in der Schweiz von Grosskunden verbrauchten Stroms.

Von dieser Möglichkeit können auch Unternehmen mit kantonaler Beteiligung und Dienststellen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, Gebrauch machen. Mit Beschluss vom 16.06.2015 sieht der Regierungsrat aber vor, dass die Unternehmen mit kantonaier Beteiligung für ihren Strombezug vorerst in der Grundversorgung verbleiben sollen. Wir gehen davon aus, dass damit auch die Departemente angesprochen sind.

Zahlreiche Beispiele öffentlicher und privater Verbraucher zeigen, dass durch die Beschaffung im freien Markt Einsparungen im 7- bis 8-stelligen Bereich möglich sind. Mit seinem Beschluss, den Strom beim Grundversorger einzukaufen, geht der Regierungsrat das Risiko ein, einen weniger als optimalen Preis zu zahlen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche Beträge beliefen sich im 2017 (sofern schon vorhanden auch im 2018) die Stromkosten der Unternehmen mit kantonaler Beteiligung und Dienststellen? Wir bitten um eine Aufstellung pro Unternehmen/ Dienststelle.
2. Auf welche Beträge beliefen sich im 2017 (sofern schon vorhanden auch im 2018) die Kosten der Herkunftsnachweise der Unternehmen mit kantonaier Beteiligung und Dienststellen? Wir bitten um eine Aufstellung pro Unternehmen/Dienststelle.
3. Bestehen neben dem Beschaffungsgesetz und dem Regierungsratsbeschluss vom 16.06.2015 weitere interne Anweisungen oder Richtlinien pro Unternehmen/Dienststelle, welche den Stromeinkauf regeln?
 - Wenn Ja, bitten wir um eine Kurzbeschreibung des Inhaltes.
4. Bestehen neben dem Beschaffungsgesetz und dem Regierungsratsbeschluss vom 16.06.2015 weitere interne Anweisungen oder Richtlinien pro Unternehmen mit kantonaler Beteiligung oder Dienststelle, welche den Einkauf von Herkunftsnachweis-Zertifikaten regeln?
 - Wenn Ja, bitten wir um eine Kurzbeschreibung des Inhaltes.
5. Bestehen neben dem Beschaffungsgesetz Unternehmens- oder departementsübergreifende Anweisungen oder Richtlinien, welche den Strom- und Herkunftsnachweiszertifikats-Einkauf regeln?
 - Wenn Ja, bitten wir um eine Kurzbeschreibung des Inhaltes.
 - Wenn Nein, sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, durch gleichlautende Vorgaben Abläufe zu verschlanken, die Transparenz zu erhöhen und bessere Strompreise zu erzielen?
6. Nach welchen Vorgaben werden die Zertifikate für die Herkunftsnachweise eingekauft?
7. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton hinsichtlich eines "Poolings" für den Stromeinkauf, um mit Skaleneffekten bessere Konditionen zu erreichen?
8. Welche Mittel ausser SIMAP stehen den Unternehmen mit kantonaler Beteiligung und den Dienststellen für den Stromeinkauf zur Verfügung?
9. Ist der Regierungsrat gewillt, andere, speziell auf den Strommarkt ausgerichtete Instrumente einzusetzen, um bessere Preise für den Strombezug zu erzielen?
 - Wenn Ja, welche Instrumente und in welchem Zeitraum werden sie zum Einsatz kommen?
 - Wenn Nein, wieso nicht?
10. Wie erklärt der Regierungsrat dem Steuerzahler, dass er durch die Einschränkung, der Einkauf habe beim Grundversorger zu erfolgen, das Risiko einght, einen höheren Strompreis als im freien Markt zu zahlen?

Beat K. Schaller